

Dr.rer.soz.oec. Christian Nehammer

Ulrichstrasse 12

D-82057 Icking

Tel 08178 - 906655

Fax 08178 - 906667

christian@nehammer.eu

Abs.:Dr.Nehammer, Ulrichstrasse 12, 82057 Icking

Herrn

29. November 2006

Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe

Präsident der Bundesärztekammer

Herbert-Lewin-Platz 1

10623 Berlin

Betrifft: offenes Schreiben im Namen des Verfassers, inhaltlich unterstützt von besorgten Mitbürgern, Vertretern von Ärzteverbänden und Ärzten laut beiliegender Liste

Thema: Aufklärung der Bevölkerung über die Gematik gGmbH und Überlegung rechtlicher Schritte

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Hoppe,

dieses offene Schreiben richten wir gleichlautend an das Präsidium der Bundesärztekammer, die Präsidenten der Landesärztekammern, den Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie die Vorstände der Landes-Kassenärztlichen Vereinigungen in den Bundesländern der verbleibenden Testregionen für die von der Gematik betriebenen Testung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK).

Hintergrund ist unsere Sorge wegen der Gefahr des Eintritts von irreparabilem Schaden für die Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland in einer bislang nicht denkbaren Dimension erheblicher Grössenordnung. Betreiber der kritischen Aktionen zum Eintritt dieser Gefahrensituation ist u.a. die Firma Gematik gGmbH, eine gGmbH des Privatrechts, die allerdings in ihrer Entscheidungsbefugnis beschränkt ist und massgeblich die Vorgaben des Bundesministeriums für Gesundheit zu beachten hat. Diese Verknüpfung von privatrechtlichen Aspekten mit öffentlich rechtlich determinierten Handlungen ist auch Gegenstand unserer Überlegungen und wird hier im Einzelnen noch dargestellt.

Der Gesellschaftsvertrag der Gematik gGmbH legt zunächst aber eine Beurteilung von Handlungen der Vertretungs- und Aufsichtsorgane dieser Gesellschaft entsprechend privatrechtlicher Grundsätze nahe. Deswegen sehen wir auch eine Verantwortung insbesondere der Gesellschafter, da wir davon ausgehen, dass alle Handlungen der Geschäftsführung der Gematik gGmbH von der Gesellschafterversammlung als solches frei gegeben wurden, was auch voraussetzt, dass die Gesellschafter vollumfänglich über die Hintergründe aller Aktionen informiert sind.

1. Hintergründe:

Zunächst erscheint uns eine unanfechtbare Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2006 unter dem Aktenzeichen 1 BvR 2027/02 von erheblicher Bedeutung. Ein Abdruck dieser Entscheidung ist als Anlage 1 aufgelistet. Wir haben uns erlaubt die besonders beachtenswerten Textstellen farblich zu markieren. Die Anlagen sind unter www.egk-kritik.info/anlagen.htm im Internet zu finden.

Die obsiegende Partei dieser Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht wurde von Herrn Rechtsanwalt Dr. Hugo Lanz, München, erfolgreich vertreten.

Herr Dr. Hugo Lanz wurde am 14. November 2006 bezüglich der Rechtsberatung und anschließenden Einleitung rechtlicher Schritte im Umfang der in diesem Schreiben angesprochenen Probleme von Herrn Dr. Christian Nehammer mandatiert. Herr Dr. Hugo Lanz hat das Mandat angenommen.

Inzwischen sind die Ärzte weiter gezwungen nach ICD-10 zu arbeiten und KVen sowie KK sammeln, speichern und werten Patientendaten aus.

Ebenfalls bedeutsam ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2006 unter dem Aktenzeichen 1 BvR 1184/04. Ein Abdruck dieser Entscheidung ist als Anlage 2 beigefügt, bedeutsame Passagen ebenfalls farblich markiert.

Beide Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind für die in diesem Schreiben erläuterten Sachzusammenhänge von Bedeutung.

Die Entscheidung vom 13. Februar 2006 beschreibt die Notwendigkeit, dass entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip vor einem Anrufen des Bundesverfassungsgerichts es zunächst geboten ist, dass die jeweiligen gerichtlichen Instanzen zur Beurteilung der Thematik zu hören sind. Im Übrigen wird in der Begründung dieser Entscheidung ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer gegen Teilaspekte eines Gesetzes (§ 291 a SGB V) wendet, wobei er mangels aktueller Anwendung und Durchführung dieses Gesetzes zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beschwert sei. Dies betrifft die Beurteilung der Details der elektronischen Gesundheitskarte aufgrund der gesetzlichen Regelungen des § 291 a SGB V und verschiebt eine abschliessende höchstrichterliche Entscheidung auf den Zeitpunkt, wenn anhand konkreter Beispiele aufgezeigt werden kann, wie einzelne Bürger durch das Gesetz bzw. seine Anwendung beschwert werden. Der Verwaltungsakt der ausführenden Behörde kann also erst anhand öffentlich-rechtlicher Kriterien und bezüglich der etwaigen Beschwerung der Grundrechte Einzelner überprüft werden, wenn die elektronische Gesundheitskarte bereits eingeführt ist.

Wir sind jedoch der Überzeugung, dass der Gesamtkomplex der elektronischen Gesundheitskarte sehr wohl auch dem Privatrecht zuzuordnen ist, womit die eingangs zitierte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Oktober 2006 zum Präzedenzfall wird.

2. Rechtlich relevante Problemkreise

Grundsätzlich geht es zunächst um den Gesellschaftszweck der Gematik gGmbH, definiert in § 3 Satz 2. des Gesellschaftsvertrages. Eine Abschrift des Gesellschaftsvertrages ist als Nr. 3 ebenfalls Bestandteil der beigefügten Anlagen. Der Wortlaut der Zweckdefinition ist wie folgt: „ ... Der Zweck wird ausschliesslich verwirklicht durch die *Einführung, Pflege und Weiterentwicklung einer elektronischen Gesundheitskarte, eines elektronischen Rezepts und weiterer Anwendungen gemäss § 291 a SGB V und entsprechender Ergänzungen oder Änderungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung sowie die Einführung und den Betrieb der sektorübergreifenden Komponenten für die Informations-, Kommunikations- und Sicherheitsinfrastruktur gemäss § 291 a Abs. 7 SGB V.*“

Dabei greift allerdings das vorerwähnte Mitsprache- bzw. Dispositionsrecht des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) ein, das sich im § 291 b SGB V praktisch für alle bedeutenden Beschlüsse der Geschäftsleitung der Gematik gGmbH ein Zustimmungsrecht ausbedungen hat, sowie durch dieses Gesetz ermächtigt ist, auf dem Wege einer Rechtsverordnung ohne Zustimmungspflicht des Bundesrates der Gematik gGmbH eigene Entscheidungen und Durchsetzungsanweisungen aufzuerlegen. Sowohl die Geschäftsleitung der Gematik eGmbH als auch die Gesellschafterversammlung haben sich diesen - entsprechende Entscheidungen

der Gesellschaftsorgane ersetzenden - Rechtsverordnungen des BMG zu beugen, womit allerdings die Haftung der Gesellschaftsorgane für die dann auszuführenden Massnahmen der Gematik gGmbH nicht aufgehoben wird.

Obwohl diese Tatsache nicht den Kern unserer Überlegungen bezüglich rechtlicher Schritte gegen die Firma Gematik gGmbH darstellt möchten wir zunächst anmerken, dass wir ganz erhebliche Bedenken gegen die Verfassungsmässigkeit dieser Regelung haben. Konkret hat sich das BMG als Regierungsbehörde zur Durchsetzung etwaiger auf dem üblichen parlamentarischen Weg eventuell nicht durchsetzbaren Massnahmen des angesprochenen Themenkreises in der Gematik gGmbH ein gegenüber dem BMG weisungsgebundenes Instrument des Privatrechts geschaffen. Dabei befugt das vom Bundestag mit der seinerzeitigen rot-grünen Mehrheit beschlossene Ermächtigungsgesetz des § 291 b SGB V das BMG sogar das sonst zwingend gebotene Verfahren der Zustimmungspflicht des demokratischen Kontrollorgans, sprich des Bundesrats, zu umgehen und somit das parlamentarischen Procedere ausser Kraft zu setzen.

3. Die Missachtung des Gebots der informationellen Selbstbestimmung

Das vom BMG ohne Berücksichtigung vorhandener konkreter technischer Alternativen der Gematik gGmbH vorgegebene technische Konzept sieht vor, dass jedem Bundesbürger eine Chipkarte als die zukünftige „elektronische Gesundheitskarte“ (eGK) ausgehändigt wird.

Hinter der Kurzbezeichnung „eGK“ verbirgt sich bekanntlich das hochkomplexe System der sog. „Telematik-Architektur“. Wegen der geringen Datenspeicherkapazität der Chipkarte bedarf es eines Systems vernetzter sog. „Zentralserver“ in denen die eigentlichen Patientendaten gespeichert werden sollen. Diese Server und Datenbanken - notwendigerweise erheblicher und äusserst komplexer Dimension - werden von Dritten, d.h. Dienstleistungsfirmen oder Institutionen, ausserhalb des Gesundheitsbereichs eingerichtet und betrieben. Im Übrigen gehen wir davon aus, dass den Empfängern dieses Schreibens die grundlegenden Details der technischen Konzeption der eGK bekannt sind.

Kennzeichen der vom BMG vorgeschriebenen Datenhaltung auf der eGK ist eine Zweiteilung in den

- a) für jeden Bundesbürger obligatorischen Pflichtteil mit den administrativen Daten, einer neu einzuführenden lebenslang gültigen Patientenummer sowie das e-Rezept und in den
- b) freiwilligen bzw. abwählbaren medizinischen Teil der eGK mit Notfalldaten, Blutgruppe, Diagnosen und Therapien sowie der Medikamentenhistorie.

Auch hier gehen wir davon aus, dass diese Inhalte allgemein bekannt sind. Details sind ggf. auch dem hier als Anlage 4 beigefügten 25. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden Württemberg zu entnehmen.

Auf Empfehlung der Datenschützer konzentrierten sich etwaige Sicherheitsmassnahmen auf den freiwilligen Teil 2 der eGK, im Detail ebenfalls nachzulesen aus dem vorgenannten Tätigkeitsbericht.

Weniger beachtet wurden die Bestandteile des nicht abwählbaren Teils 1 der eGK. In diesen haben die Systemarchitekten des BMG und der Gematik sowie der beteiligten Industrie Funktionen eingebaut, deren Zielrichtung und Bedeutung nicht veröffentlicht wurde.

Zunächst haben wir grundsätzliche Bedenken gegen die bundesweite Vergabe von lebenslangen Patientennummern, was offensichtlich verfassungsrechtlichen Grundsatzentscheidungen von 1983 widerspricht (Anlage 5)

Da sich mit dieser Patientennummer auch (Bluts-) Verwandte herausfinden lassen, ist es nicht abwegig, den ganzen Familienstammbaum des Versicherten aufstellen zu können, mit allen bis dahin gespeicherten Daten. Sollte dann die Begehrlichkeit nach diesen höchstsensiblen, intimen Daten einsetzen, ist es für deren Schutz zu spät. Hier wird der nur in der Medizin so verantwortungsvolle vorsorgliche Umgang mit den Aufzeichnungen deutlich.

Bei der weiteren Analyse des Zwecks und die Zielrichtung des im 1. obligatorischen Teil der eGK enthaltenen e-Rezepts taucht schnell erhebliches Konfliktpotential auf.

Vorab ist anzumerken, dass das e-Rezept keinen medizinisch-therapeutischen Zweck erfüllt, weil es nicht grundsätzlich mit der Medikamentenhistorie eines Patienten kombiniert ist, die allenfalls im 2., freiwilligen, Teil der eGK zu finden sein wird.

Auffällig ist, dass für die weitere Bearbeitung der Daten des e-Rezepts keine besonderen datenschutzrechtlichen Massnahmen getroffen wurden. Dies bedeutet, dass die Rezeptdaten aller deutschen Patienten in Kombination mit der lebenslang gültigen Patientennummer ebenfalls im Zentralserver der Gematik gGmbH gespeichert werden, dort allerdings ungeschützt und für fachkundige Dritte, zum Beispiel die Krankenkassen, zugänglich.

Aus der Sammlung der Daten von e-Rezepten eines Bundesbürgers lassen sich aber durch retrogrades Screening unschwer „Krankheitsbilder“ jedes Patienten herstellen, was in der Kombination mit der Patientennummer zu einer mit der Würde des Patienten unvereinbaren Registrierung und Katalogisierung der Persönlichkeit führt. Dies aber lehnt das Bundesverfassungsgericht deutlich ab, siehe Anlage „Volkszählungsurteil von 1983“, Anlage 5.

Hier wird der Kern des gesamten Themas sichtbar. Wir gehen davon aus, dass für das BMG und die Gematik gGmbH der eigentliche Sinn und Zweck der eGK darin liegt, möglichst viele eindeutig der jeweiligen Person zuordenbaren Patientendaten zu sammeln, um damit die Grundlage für die Einführung und den langfristigen Betrieb des Morbi-RSA zu schaffen. Dass der Morbi-RSA als Voraussetzung der Durchführung die Erhebung, Speicherung und über die Patientennummer exakte Personenzuordnung möglichst umfassender medizinische Daten jedes Bundesbürgers notwendig macht, wurde von uns bereits ausführlich thematisiert, siehe hierzu unser Schreiben an die Gesellschaft für Informatik vom 12. April 2006, siehe hierzu Anlage 6.

Unsere Beurteilung der Beseitigung des Rechts der Bundesbürger auf informationelle Selbstbestimmung, einschliesslich des diesbezüglichen offenbar vorsätzlichen Verstosses der eGK Architekten in der Gematik gGmbH wird von vielen sachkundigen Insidern geteilt.

Zitiert sei hier der vorm. Bremer Senator für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Dr. Helmut Gottwald, der sich jüngst auf einer grossen Tagung mit dem Thema „Update Gesundheitskarte“ in einem vielbeachteten Referat sehr kritisch über die eGK geäussert hat. Die Presse zitierte seine Erklärungen wie folgt:

Scharf kritisierte Gottwald die Aussage, dass der Patient mit der eGK immer der Herr seiner Daten sei. Hier würden Anspruch und Wirklichkeit weit auseinander klaffen. „Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist ad absurdum geführt“, lautet das bittere Fazit des ehemaligen Projektleiters.

(Textpassage siehe Anlage 7) Senator Gottwald war bis vor kurzem der oberste Projektleiter der eGK Testregion Bremen, die allerdings jetzt aus der Gruppe der 8 Gematik Testregionen ausgeschieden ist.

Ähnlich äussert sich der Landesdatenschutzbeauftragte Baden-Württemberg in seinem bereits zitierten Bericht 2005. (konkreter Auszug in der Anlage 8) Er formuliert:

Mit gewisser Sorge sehen wir allerdings derzeit laufende Bestrebungen des Bundes, den bereits eingetretenen Zeitverzug bei der Einführung der eGK dadurch kompensieren zu wollen, dass die Testverfahren insoweit „abgespeckt“ werden, als bestimmte essenzielle Funktionen der eGK nicht mehr zwingend Gegenstand des Testbetriebs sein müssen. Es geht hier insbesondere um die in § 291a Abs. 3 Satz 3 ff. SGB V vorgesehene Versicherungseinwilligung, ihre Dokumentation auf der Karte, ihre Widerruflichkeit, ihre Beschränkung auf einzelne Anwendungen sowie um die in § 291a Abs. 5 SGB V geforderten technischen Vorkehrungen zur Zugriffsautorisierung durch die Versicherten selbst.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass bislang immer gefordert wurde, die Testphase dazu zu nutzen, verschiedene technische Realisierungsmöglichkeiten der eGK im Probebetrieb ergebnisoffen zu testen; von dieser Strategie ist zumindest im Augenblick nicht mehr viel erkennbar.

Die Forderung nach ergebnisoffener Testung technischer Realisierungsmöglichkeiten der eGK mit dem Ziel des Findens der für die Patienten bestmöglichen Variante hat der Deutsche Bundestag Ende 2004 mit grosser Mehrheit beschlossen.

Das BMG hat sich an diesen Beschluss nicht gehalten und der Gematik eGmbH jene technische Variante vorgeschrieben, die auch für die nicht veröffentlichten Ziele in Richtung Datensammlung zwecks Morbi-RSA Einführung die beste „Lösung“ darstellte, nämlich die chipbasierte eGK mit Zentralserver.

4. Rechtliche Konsequenzen:

Diese in Auszügen kurz geschilderten Konzepte des BMG bzw. der Gematik und der beteiligten Industriefirmen sind mit den grundrechtlich geschützten Rechten aller Bundesbürger auf informationelle Selbstbestimmung wohl nicht vereinbar.

Interessanterweise handelt das BMG hier wieder durch die Gematik gGmbH, deren Aufgabe laut Gesellschaftsvertrag es ist, die eGK bundesweit und bei jedem Bürger einzuführen. Damit wird die Einführung der eGK nicht zu einem öffentlich-rechtlichen Verwaltungsakt einer Behörde, durch den jeder Bundesbürger beschwert würde, sondern offenbar zu einem Vorgang des privaten Vertragsrechts, da die Gematik gGmbH mit jedem Bundesbürger einen Vertrag bezüglich der eGK schliessen müsste. Allerdings dürfte hier die Verpflichtung jedes Bundesbürgers zum Abschluss dieses Vertrages, verfügt durch Gesetz in § 291 a SGB V, erhebliche Rechtsfragen aufwerfen. Insbesondere ist zu klären, inwieweit ein Bürger gezwungen werden kann einen privatrechtlichen Vertrag zu schliessen, in dem er auf sein informationelles Selbstbestimmungsrecht verzichtet. Der gleiche Bürger hat aber auch keine Möglichkeit den Inhalt des ihm aufgezwungenen privatwirtschaftlichen Vertrages zu verhandeln.

Daraus folgt, dass die Entscheidungsgründe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 23.10.2006 (Anlage 1), die den Geschäftsverkehr im privaten Versicherungsverkehr zum Gegenstand haben, angewendet werden können und müssen. [Insoweit wird diese Entscheidung des BvG zum Präzedenzurteil.](#)

Das Bundesverfassungsgericht erläutert in der Urteilsbegründung auch, dass es Aufgabe der Gerichte sei, diese grundlegenden Recht jedes Bürgers der Bundesrepublik Deutschland auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen.

Wir werden als nächstes diesen Schutz der Gerichte beanspruchen und entsprechend die gebotenen gerichtlichen Massnahmen gegen die Firma Gematik gGmbH einleiten, voraussichtlich auf dem Verfügungsweg, um der drohenden Gefahr der Beseitigung wesentlicher Grundrechte zu begegnen.

5. Andere betroffene gesetzliche Regelungen

Neben der dargestellten Verletzung des Grundrechts aller Bundesbürger auf informationelle Selbstbestimmung dürften aber auch noch andere gravierende Verletzungen gegen geltendes deutsches Recht vorliegen.

- a) Das von der Gematik gGmbH und interessierten Industriefirmen mit grossem Aufwand an „Vorleistungen“ geplante System der eGK funktioniert nur, wenn die Ärzte Patienteninformationen an Dritte weiter geben, in diesem Fall an einen dem Arzt nicht bekannten Zentralserver, ohne dass der Arzt letztlich weiss und beurteilen kann, wer die Daten empfängt und wer später Einsicht nimmt. Dies betrifft insbesondere auch die Gesundheitsdaten des für das BMG und die Gematik gGmbH so wichtigen e-Rezepts. Die Kollision mit § 203 StGB, der das Arztgeheimnis schützen soll, liegt auf der Hand. Ärzte, die den Forderungen des BMG bzw. der Gematik gGmbH entsprechen und Patientendaten an anonyme Zentralserver weiter geben, dürften sich strafbar im Sinne einer Verletzung des § 203 StGB machen, auch und sogar, wenn der Patient in pauschaler Form mit der Datenübertragung einverstanden ist. Insofern sehen wir auf Seiten der Gematik gGmbH und der an der Konzeption beteiligten Industriefirmen die Vermutung einer Anstiftung zu einer strafbaren Handlung. Die Einleitung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens werden wir beantragen.
- b) Die Gematik gGmbH betreibt im Verbund mit beteiligten Industriefirmen eine äusserst aufwendige Werbekampagne für die eGK, um die Bevölkerung vom Nutzen der Gesundheitskarte zu überzeugen. Dabei wird vornehmlich auf die vielen angeblichen Vorteile der eGK, speziell des Teils 2 der freiwilligen Leistungen verwiesen, ohne zu erwähnen, dass diese Leistungsteile technisch noch nicht realisierbar sind bzw. wenn überhaupt, dann erst in vielen Jahren.

Offiziell werden die Kosten für die Einführung der eGK von der Gematik gGmbH in einer Größenordnung von 1,4 Mrd. Euro genannt.

Diese Zahl wurde durch ein von den Gesellschaftern der Gematik gGmbH in Auftrag gegebenes Gutachten der Beratungsfirma Booz, Allen, Hamilton zur Kosten/Nutzenanalyse der eGK relativiert. Dort kam man auf Einführungskosten in einem Bereich von 3,9 bis 7 Mrd. Euro sowie zu einer 10- Jahresperspektive von gesamt 13,6 Mrd. Euro und eventuell zu einem Nutzen von 0,8 Mrd. Euro nach 10 Jahren.

Da diese Zahlen für das BMG und die Gematik gGmbH sehr negativ sind und sich auch katastrophal für das Akzeptanzmarketing auswirken würden, hat das BMG die Gutachterergebnisse als „Schauermärchen“ deklassifiziert und den Gesellschaftern der Gematik gGmbH, den Auftraggebern des Gutachtens, einen „Maulkorb“ verpasst. Dennoch wurde zwischenzeitlich das Gutachten veröffentlicht, siehe Anlage 9.

Das seitens der Firma Gematik und der beteiligten Industriefirmen - die sicherlich auch vollumfänglich über die tatsächliche Kosten- und Geschäftsumsatzsituation informiert sind - bislang praktizierte Verschweigen derart wichtiger Informationen und die Fortsetzung der bisherigen positivistischen Massnahmen des Akzeptanzmarketing betrachten wir allerdings als vorsätzliche Täuschung durch die Firma Gematik gGmbH und die zentral an der Konzeption beteiligten Industriefirmen.

Durch diese Täuschung ist jeder Bundesbürger betroffen. Ich darf mir erlauben hier eine Definition aus der Literatur zu zitieren: *„Arglistige Täuschung ist eine gezielte, wissentliche und vorsätzliche Täuschung in betrügerischer Absicht, mit der jemand einen Geschäftspartner durch Verschleierung oder falsche Darstellung wesentlicher Umstände zu einem Vertragsabschluss verleitet, den der Getäuschte in Kenntnis der wirklichen Umstände nicht oder anders tätigen würde“.*

Eine weitere Definition möchte ich hier anfügen: **§ 263 StGB, Betrug**

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher oder die Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Das Kriterium für schweren Betrug wäre gegeben, wenn jemand einen Vermögensverlust grossen Ausmasses herbeiführt oder eine grosse Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten bringt.

Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass bei den Handlungen der Gematik gGmbH und der am Akzeptanzmarketing der eGK beteiligten Industriefirmen – die sich aus dem Thema gigantische Umsätze und Erträge erhoffen - das Kriterium der arglistigen Täuschung ebenso vorliegen dürfte, wie jenes des Betruges bzw. schweren Betruges.

Die im Akzeptanzmarketing der Gematik gGmbH und der beteiligten Industriefirmen so positiv geschilderten Vorteile der eGK, insbesondere des Leistungsteils 2, sind wie bereits erwähnt bis heute nicht nachweisbar und bedürfen aufwendiger weiterer und langandauernder Entwicklungen, bei denen nicht klar ist, ob sie überhaupt technisch realisierbar sind.

Parallel werden die offenbar hinter dem Leistungsteil 1 der eGK stehenden wahren Absichten der eGK Befürworter, insbesondere des wegen geplanter Einführung des Morbi-RSA notwendigen e-Rezepts, genauso verschwiegen wie die erwähnten horrenden Einführungs- und Betriebskosten. Durch den Morbi-RSA soll bei den Krankenkassen eine erhebliche Kostenreduktion erfolgen, die aber gesamt wegen geplanter Leistungskürzungen zu Lasten der Patienten geht, ohne dass dadurch die Qualität der medizinischen Versorgung zunehmen würde oder dass die Kassenbeiträge der Patienten gesenkt würden. Das Gegenteil scheint der Fall zu sein.

Diese horrenden Aufwendungen sind wie erwähnt Umsätze und darin enthaltene Erträge vor allem für die beteiligten Industriefirmen, die aus dem trotz besserem Wissen erregten Irrtum ebenfalls erhebliche Vermögensvorteile erzielen.

Insofern wird offenbar durch arglistige Täuschung und Vorspiegelung falscher bzw. Unterdrückung wahrer Tatsachen ein Vermögensvorteil für die Gruppe der Befürworter der eGK bzw. die beteiligten Industriefirmen geschaffen, der durch Irrtumserregung zu einem erheblichen Vermögensverlust bei den arglistig Getäuschten führt und zwar in sehr grossem Umfang und sehr viele Bürger betreffend.

Daneben werden wohl auch bedeutende Grundrechte jedes Bürgers tangiert oder zerstört.

- c) Interessant ist, dass die vorbeschriebenen Probleme der Gematik gGmbH auch dazu führen können, dass diese Gesellschaft gem. § 826 BGB wegen vorsätzlicher Täuschung und der anderen eventuell strafbaren Handlungen, die insgesamt eine Sittenwidrigkeit der Handlungen der Gematik gGmbH bewirken, möglicherweise einem Schadensersatzanspruch sehr hoher Grössenordnung ausgesetzt sein wird.

Dies würde wohl auch das Vermögen der Gesellschafter betreffen, die ihre Kapitaleinlage einbüßen könnten. Allerdings wäre auch anzunehmen bzw. wahrscheinlich, dass die zuständigen Ermittlungsbehörden einerseits, als auch die Richter der zivilen Gerichtsbarkeit andererseits, Aufklärung darüber verlangen werden inwieweit die Gesellschafter der Gematik gGmbH über die Tatsachen und Hintergründe eventueller strafrechtlich zu bewertender Aktionen der Gematik gGmbH informiert waren.

6. Ergänzende Informationen

Bekanntlich führte der zunehmend bessere Informationsstand der Beteiligten dazu, dass die von der Gematik eingeplante Testregion Bremen durch Kündigung aus dem Kreis der 8 Testgebiete ausgeschieden ist. Die Begründung der von der KVHB, der Ärztekammer und dem Apothekerverein Bremen ausgesprochenen Kündigung ist lesenswert, siehe Anlage 11.

Wichtige Informationen zu den technischen Hintergründen und Beurteilungen sind einer Ausarbeitung von Herrn Dipl. Informatiker Thomas Maus zu entnehmen, siehe Anlage 12.

Schliesslich darf ich auf ein Schreiben an den Bundesdatenschutzbeauftragten vom 10. Oktober 2005 aufmerksam machen, in dem wir uns zur Thematik der Modellregionen und deren Entwicklungen geäußert haben. Dieses Schreiben ist in den Anlagen unter Punkt 14 zu finden. Zusammengefasst berichten wir über besorgniserregende Vordispositionen bei den Modellregionen, die offenbar von der Gematik gGmbH und den beteiligten Industriefirmen schrittweise zu Instrumenten des Akzeptanzmarketing „umgestaltet“ wurden. Dabei geht es nicht mehr darum, die beste technische Variante von elektronischen Gesundheitspässen zu finden, sondern das Wort „Modell“-region ist wohl eher im Sinne einer von professionellen Marketingexperten inszenierten Showveranstaltung, wie bei einem Autosalon, zu sehen.

7. Schlussfolgerung und Empfehlung

Die in diesem Schreiben kurz dargestellten Überlegungen zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen die Gematik gGmbH und massgeblich beteiligte Industriefirmen werden wir in Kürze fertig stellen und dann die notwendigen Schritte einleiten.

Parallel erscheint es allerdings sinnvoll, den Entscheidungsgremien der Bundes- und Landesärztekammern sowie der Kassenärztlichen Vereinigungen als einen der Tagesordnungspunkte der nächsten Vertreterversammlungen **eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Gematik gGmbH als Diskussions- und Entscheidungskriterium vorzuschlagen.**

Eine derartige Kündigung einzelner Gesellschafter ist in § 14 des Gesellschaftsvertrages (Anlage 3) durchaus vorgesehen, wobei eine Kündigung aus wichtigem Grund die Einhaltung einer Frist erübrigt.

Eine denkbare gerichtliche Klärung der in diesem Schreiben kurz dargestellten Sachverhalte würde mit Sicherheit dazu führen, dass die beklagte Gematik gGmbH in der Richtung argumentieren wird, dass die Gesellschafter den Unternehmenszweck, die Ziele und alle einzelnen Massnahmen der Unternehmensleitung mittragen würden bzw. mitgetragen haben.

Unserer Meinung nach wäre es schlichtweg absurd, wenn die Ermittlungsbehörden bei der Bearbeitung der etwaigen Straftatvermutungen entsprechend § 203 oder § 263 StGB zu dem Ergebnis kämen, dass den Gesellschaftern der Gematik gGmbH, also auch der Bundesärztekammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, eine gewisse Beihilfe- oder Begünstigungshandlung zuzuordnen wäre, weil allen Gesellschaftern die Hintergründe um die Bestandteile und Ziele der eGK und der Telematikarchitektur samt der Kosten-Nutzenanalyse bekannt waren bzw. hätten sie diese stillschweigend oder teilweise mittels des widerspruchslös übernommenen oder sogar geförderten Akzeptanzmarketings gebilligt.

Schliesslich scheint eine weitere vorbehaltlose Unterstützung der „mutierten Modellversuche“ zur Testung der eGK neue Problemfelder auch rechtlicher Art zu eröffnen. Auch hier erscheint es angebracht zu überlegen, ob nicht allein aus diesem Grund über eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Gematik diskutiert und abgestimmt werden sollte.

Eine Kündigung der Gesellschaftsverträge der Gematik gGmbH durch die Bundesärztekammer und die Kassenärztliche Bundesvereinigung dürfte nahe liegen.

In diesem Sinne würde ich vorschlagen die in diesem Schreiben dargestellte Thematik in Ihrem Hause zu diskutieren. Gerne bin ich auch bereit weitere Details zu den Problemkreisen und von uns überlegten konkreten Massnahmen persönlich mitzuteilen.

Um Bestätigung des Empfangs dieses Schreibens wird gebeten.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Christian Nehammer

Diesem Schreiben ist eine Liste mit den Namen von Gleichgesinnten beigelegt, die dieses Schreiben inhaltlich unterstützen. Wir werden uns auch erlauben dieses Schreiben samt der Unterstützerliste in der ärztlichen Fachpresse und in anderen Medien zu veröffentlichen.

Unterstützerliste:

Ärztegenossenschaft Thüringen, vertreten durch Dr. med. Uwe Trulson, Arzt
Vertragsärztliche Vereinigung Bayern, vertreten durch Dr. med. S. Ikonomidis, Arzt
Forum freiheitliche Medizin, vertreten durch Dr. med. J. Pilz, Arzt
COHED, Cooperative der Heilberufe, vertreten durch Dr. med. Albert Eimiller, Arzt
Gesellschaft für Colorthherapie, vertreten durch Dr. R. Machens, Arzt
Dr. R. Machens, Arzt
Dr. med. Uwe Trulson, Arzt
Dr. med. Dr. rer.nat. Christiane Roloff, Ärztin
Dr. med. Marco van Gansewinkel, Arzt
Dr. med. H.W. Scheuer, Arzt
Dr. med. Christian Schwarz, Arzt
Dr. med. Peter Lackner, Arzt
Dr. med. Achim Walter, Arzt
Dr. med. Ria Hofmann, Ärztin
Dipl. Ing. Rainer Hoffmann, Architekt
Dr. Manuela Peters, Zahnärztin
Dr. med. Ewald Proll, Arzt
Dr. med. Enno Giencke, Arzt
Dr. med. Friedemann Heck, Arzt